



DANIEL BRANDHORST
STEUERBERATER
ZAHLMANN KLOSE NOLTING
PARTNERSCHAFT MBB
(FOTO: ZAHLMANN)

Die Holding als „Spardosen-GmbH“

AUCH FÜR MITTELSTÄNDISCHE ODER KLEINE UNTERNEHMEN

BIETET DIE GRÜNDUNG EINER HOLDINGGESELLSCHAFT

INTERESSANTE VORTEILE.

Bei dem Begriff „Holdingstruktur“ denken viele Unternehmer wahrscheinlich im ersten Moment an windige Steuergestaltungen in der Karibik oder große Konzerne, die ihre Steuerbelastung nach Lust und Laune in Länder verlagern, die ihnen niedrige Steuersätze bieten.

Wenn sich Anteile einer aktiven GmbH, z.B. der „Mustermann Maschinenbau GmbH“, im Besitz von natürlichen Personen befinden, fällt bei Gewinnausschüttungen 25% Kapitalertragsteuer an. Ist hingegen eine Holding-GmbH Anteilseignerin, bleiben die Gewinnausschüttungen zu 95% steuerfrei. Der Liquiditätsvorteil kann genutzt werden, um in der Holding gezielt Vermögen aufzubauen („Spardosen-GmbH“).

Existieren mehrere Unternehmensbereiche, wird jeder Bereich in einer separaten Tochtergesellschaft geführt. Es können problemlos neue Gesellschaften in die Struktur integriert werden. Für einzelne Gesellschaften können unter Umständen Fremdgeschäftsführer eingesetzt werden. Nicht profitable Gesellschaften können aufgelöst werden. Profitable Gesellschaften können durch Verkauf im Wege eines „Share-Deals“ aus dem Unternehmensverbund herausgelöst werden, ohne dass Ertragsteuern im nennenswerten Umfang anfallen.

Die Holding haftet trotz ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht für deren Verbindlichkeiten. Bei einer Insolvenz der Tochtergesellschaft hätte die Holding daher nur die Beteiligung abzuschreiben,

darüber hinaus aber keine weitere Inanspruchnahme zu befürchten.

Die Holding kann entweder als Finanz- oder als Managementholding ausgestaltet sein. Eine Finanzholding übt ausschließlich durch das Halten der Beteiligung und die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion Einfluss auf die Tochterunternehmen aus. Eine Managementholding kommt hingegen für Verwaltungskosten (Sekretärin, Telefon, Miete, Firmenwagen) aller aktiven Unternehmen auf. Die aktiven Gesellschaften entrichten dann eine Managementvergütung an die Holding. Die Höhe der Umlage richtet sich z.B. nach dem Anteil, den jede Firma zum Umsatz beiträgt. Bei Umsätzen innerhalb der Unternehmensgruppe braucht die Holding häufig keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die bestellende Gesellschaft hat im Umkehrschluss keinen Vorsteuerabzug (sog. umsatzsteuerliche Organschaft).

Damit Anteile in den Besitz der Holding gelangen, muss eine notarielle Vereinbarung über einen sog. Anteilstausch geschlossen werden. Darunter ist die Einbringung der Anteile an der GmbH in die Holding gegen Gewährung von neuen Anteilen an der Holding zu verstehen. Dies erfordert die Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft. Der Vorgang führt dann nicht zu einer steuerlichen Belastung.

Wenn später neue Gesellschaften für neue Geschäftsfelder gegründet werden, wird die Holding GmbH direkt Eigentümerin.

► www.zahlmann.de